

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des
Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil
Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche
Niederschlagswasseranlage**

- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 16 / 2015):

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung (ohne den hoheitlichen Bereich der Straßenentwässerung, dieser obliegt den zuständigen Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennsystem.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser i. S. dieser Satzung ist das gesamte Niederschlagswasser, welches im Einzugsgebiet als Regen, Schnee oder Hagel niedergeht und von öffentlichen und privaten befestigten / bebauten Grundstücksflächen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Beseitigen von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasservorbehandlung und -ableitung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.

- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung, Ableitung, Verrieselung und Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb des Grundstückes. Sie umfasst auch die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes als Übergabestelle in den öffentlichen Kanal auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück).
- (5) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem vom Zweckverband zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage i. d. R. ebenfalls an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die zeitlich befristete und genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser und sonstigen Einleitungen von Wasser, welches in seiner Zusammensetzung Niederschlagswasser gleichkommt und insoweit kein Schmutzwasser darstellt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) Grundstückseigentümer ist der lt. Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist - entsprechend den grundsätzlichen Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere § 79 b Abs. 1 WG LSA, - der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der Zweckverband für einzelne Grundstücke oder für Teile des Verbandsgebiets den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusszwang).
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht insgesamt dauerhaft schadlos beseitigt werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. von Nachbargrundstücken oder eine Verunreinigung des Grundwassers durch unkontrollierten ober- bzw. unterirdischen Abfluss nicht auszuschließen ist. Anschluss- und Benutzungszwang kann daher insbesondere dann verfügt werden, wenn
 - ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden kann oder eine andere Möglichkeit zur Beseitigung in diesen Fällen nicht nachträglich vom Grundstückseigentümer geschaffen werden kann;
 - Niederschlagswasser vor allem auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern oder anderweitig schadlos beseitigt werden kann;

- Im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des eigenen oder benachbarter Grundstücke eingeschränkt wird sowie
 - durch die Versickerung nachweislich Schäden an Bauwerken zu erwarten sind.
- (3) Ist für Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorgeschrieben, so ist das gesamte von den bebauten und / oder versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser dieser Kanalisation zuzuführen (Benutzungszwang).
 - (4) Hat der Zweckverband für bebaute und / oder befestigte Flächen des Grundstückes den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorgeschrieben, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu realisieren und in der Folge alles von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser in diese Anlage einzuleiten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den Zweckverband auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder die technischen Voraussetzungen zum Antragstermin noch nicht gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsantrag

- (1) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung der Niederschlagswässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und vor der Einleitung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann neben eigenen auch Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat im letzteren Fall der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Niederschlagswässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen oder die Grenzwerte der Zustimmungen überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterung der beabsichtigten Bebauung und ihrer Nutzung mit Lageplan und Erfassungsbogen, dem die Größe von bebauten / befestigten Flächen zu entnehmen

ist, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll und eine Angabe zur Art der Dacheindeckung;

- b) Beschreibung der gewerblichen Nutzung von Flächen, wenn Niederschlagswasser über befestigte Flächen des Grundstückes eingeleitet werden soll. Hierzu gehören Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Angaben zum Fahrzeugverkehr;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Funktionsbeschreibung und planerische Auslegung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtflüssigkeiten).

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (3) Die Lage des Anschlusses, Material, Dimensionierung, Tiefe und Art des Übergabeschachtes entsprechend DWA-Regelwerk A 110 bestimmt der Zweckverband nach erfolgter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen gewerblichen oder industriellen Unternehmungen kann der Zweckverband Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Niederschlagswasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet.
- (6) Der Zweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen (z. B. Mengenbeschränkungen und Qualitätsverbesserung) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 3 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt

geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 7

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, bzw. auf den Angaben der abverlangten Selbstauskunft basieren.
- (2) Der Zweckverband kann die Einleitung von Niederschlagswasser oder anderer Einleitungen in außergewöhnlicher Menge versagen, von einer Speicherung mit Drosselabfluss abhängig machen und / oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (3) Andere Einleitungen (Grundwasserabsenkungen u. a.) sind formlos beim Zweckverband zu beantragen und können im Einzelfall genehmigt werden.

§ 8

Einleitbedingungen und Einleitungsverbote

- (1) Niederschlagswasser von bebauten Grundstücksflächen darf nur direkt über den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. Niederschlagswasser von befestigten Flächen kann darüber hinaus auch über ein vorhandenes natürliches Gefälle eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf nur Niederschlagswasser, nicht aber Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Grund-; Quell- oder Kühlwasser ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Über die Einleitung dieser Wässer wird im Einzelfall unter Beachtung der grundsätzlichen Einleitungsbedingungen und / oder der Einleitungskapazität der Anlagen entschieden.
- (5) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERANLAGE

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss i. d. R. einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben, soweit nicht anderen geeigneten Anschlussmöglichkeiten ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Lage des Anschlusskanals auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Zweckverband nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der darüber zu entwässernden Flächen.
- (4) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (5) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss einschließlich Revisionsschacht für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem vereinbarten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu warten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer allein, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich waren.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung (u. a. auch für so genannte Hinterliegergrundstücke) das Verlegen und Betreiben von Leitungen, einschließlich Zubehör, zur Ab- und Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Niederschlagswasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke nicht mehr notwendig ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang von der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Zweckverband kann vor Beginn der Arbeiten zusätzlich eine grundbuchliche Sicherung der Leitungen verlangt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird die Niederschlagswasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Grundstücksleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück entsorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit oder einer Baulast beizufügen.
- (7) Der Zweckverband macht die Erweiterung des Kanalnetzes - insbesondere das Legen von Entsorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Entsorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

§ 11 Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nach dem Revisionschacht ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht auszustatten. Dieser ist so herzustellen, dass die Entnahme einer repräsentativen Wasserprobe möglich ist.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der

Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist auf seine Kosten zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Vor dem Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes ist die Grundstücksentwässerungsanlage von der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu trennen. Der Grundstückseigentümer hat den Zweckverband darüber zu informieren, damit der Grundstücksanschluss anschließend verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 12

Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragtem ist zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserqualität sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, insbesondere zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist verpflichtet, den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen gem. § 61 WHG). Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und diese auf Verlangen des Zweckverbandes vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Niederschlagswasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

- (2) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels des Hauptkanals vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Niederschlagswasserhebeanlage zuzuführen. Rückstauverschlüsse, die Flächen unterhalb der Rückstauenebene sichern sollen, sind technisch unwirksam, weil die Grundstücksentwässerungsanlage im Regenfall eingestaut wird.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes erfolgen. Eingriffe Dritter sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wenn sich die Fläche ändert, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband vor der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.

§ 16

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung der Niederschlagswasseranlage verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden auf dem Grundstück, als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes);
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses (z.B. Kanalbruch, Verstopfung) sowie
 - d) zeitweiliger Stilllegung eines öffentlichen Niederschlagswasserkanals (z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschluss- und Reparaturarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband mindestens grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

§ 17 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 (4), zweite Alternative, nicht alles von den bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, für die der Zweckverband die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, in diese Anlage eingeleitet hat;
 - 2. § 3 (4), erste Alternative, nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Anschlussbescheides die bebauten und / oder befestigten Flächen seines

Grundstückes, für die der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, an diese angeschlossen hat;

3. § 5 (1) Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet und diese Einleitung nicht vorher beim Zweckverband schriftlich beantragt hat;
4. § 5 (3) bei einer Änderung des von seinem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleiteten Niederschlagswassers beim Zweckverband nicht die Zustimmung erneut schriftlich beantragt hat;
5. § 8 (1) S. 1 Niederschlagswasser von bebauten Flächen nicht direkt über den Grundstücksanschluss einleitet;
6. § 8 (2) Niederschlagswasser einleitet, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte;
7. § 8 (3) Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist einleitet;
8. § 8 (5) solche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.
9. § 11 (1) die private Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung errichtet und betreibt;
10. § 11 (2) die private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen des Zweckverbandes nicht mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht so ausstattet, dass die Entnahme einer qualifizierten Wasserprobe möglich ist;
11. § 11 (4) S. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
12. § 11 (5) seine private Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
13. § 11 (6) seine private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen des Zweckverbandes nicht auf eigene Kosten entsprechend anpasst;
14. § 12 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
15. § 12 (2) nicht den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst überwacht und nicht hierüber Aufzeichnungen anfertigt, aufbewahrt und diese auf Verlangen des Zweckverbandes vorlegt.
16. § 12 (3) nicht alle zur Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
17. § 14 S. 2 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt;

18. § 15 (1) den Zweckverband nicht unverzüglich unterrichtet, wenn verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation gelangen;
 19. § 15 (2) Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt;
 20. § 15 (3) nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück angezeigt hat;
 21. § 15 (4) die Änderung von Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, nicht vor der beabsichtigten Änderung mitgeteilt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Niederschlagswasseranlage abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen des Zweckverbandes bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Zweckverband kann seine technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Niederschlagswassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 20 Kommunalabgaben

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Zweckverband Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

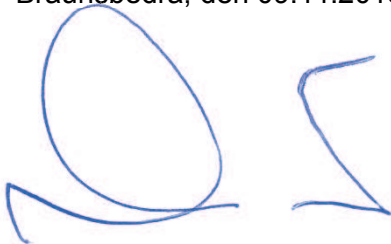
§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



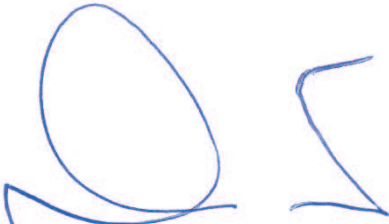
Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung- wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

